

Abteilung 4
Referat 406

Hannover, 28.10.2013

Verordnung über Jagdzeiten (NJagdzeitVO) vom 6. August 2001 (Nds. GVBl. S. 593)
Neufassung der Jagdzeiten durch DVO-NJagdG vom 23. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 194)

- mit MU abgestimmte Fassung -

Jagdzeiten in Niedersachsen - Vorschlag einer Änderung

	Derzeit gültige Jagdzeiten	Zwischen MU und ML abgestimmter Vorschlag zur Änderung
Rotwild		
Hirsche	1. August – 31. Januar	1. August - 15. Januar
Alttiere	1. September – 31. Januar	1. August - 15. Januar
Kälber	1. September – 31. Januar	1. August - 15. Januar
Schmalspießer	1. Mai - 31. Mai 1. August - 31. Januar	1. Mai - 31. Mai 1. August - 15. Januar
Schmaltiere	1. Mai - 31. Mai 1. August - 31. Januar	1. Mai - 31. Mai 1. August - 15. Januar
Damwild		
Hirsche	1. September – 31. Januar	1. August – 15. Januar
Alttiere	1. September – 31. Januar	1. August – 15. Januar
Kälber	1. September – 31. Januar	1. August – 15. Januar
Schmalspießer	1. Mai - 31. Mai 1. September - 31. Januar	1. Mai - 31. Mai 1. August – 15. Januar
Schmaltiere	1. Mai - 31. Mai 1. September - 31. Januar	1. Mai - 31. Mai 1. August – 15. Januar
Sikawild		
Hirsche	1. September – 31. Januar	1. August – 15. Januar
Alttiere	1. September – 31. Januar	1. August – 15. Januar
Kälber	1. September – 31. Januar	1. August – 15. Januar
Schmalspießer	1. September – 31. Januar	1. August – 15. Januar
Schmaltiere	1. September – 31. Januar	1. August – 15. Januar
Rehwild		
Rehböcke	1. Mai – 15. Oktober	1. Mai - 15. Januar
Schmalrehe	1. Mai – 31. Mai, 1. September – 31. Januar	Keine Änderung
Ricken	1. September – 31. Januar	Keine Änderung
Kitze	1. September – 31. Januar	Keine Änderung
Muffelwild		
Widder	1. August – 31. Januar	1. August – 15. Januar
Schafe, Schmalschafe, Lämmer	1. September – 31. Januar	1. August – 15. Januar
Schwarzwild		
Keiler, Bachen	16. Juni - 31. Januar	16. Juni - 15. Januar
Überläufer, Frischlinge	ganzjährig	Keine Änderung
Feldhasen	1. Oktober – 15. Januar	1. Oktober - 31. Dezember
Wildkaninchen	1. Oktober – 15. Februar	Keine Änderung
Jungkaninchen	Ganzjährig	Keine Änderung
Dachse	1. August bis 31. Januar	1. Oktober – 31. Januar
	Derzeit gültige Jagdzeiten	Zwischen MU und ML abgestimmter Vorschlag zur Änderung
Füchse	16. Juni – 28. Februar	keine Änderung
Stein- und Baummar- der	16. Oktober - 28. Februar	Keine Änderung

Iltisse	1. August - 28. Februar	Keine Änderung
Hermeline	1. August - 28. Februar	Keine Änderung
Waschbären	16. Juli bis 31. März	16. Juli bis 28. Februar
Jungwaschbären	ganzjährig	keine Änderung
Marderhunde	1. September bis 28. Februar	keine Änderung
Jungmarderhunde	ganzjährig	keine Änderung
Minks	1. August bis 28. Februar	keine Änderung
Jungminks	ganzjährig	keine Änderung
Nutrias	1. September bis 28. Februar	keine Änderung
Jungnutrias	ganzjährig	keine Änderung
Rabenkrähen	1. August bis 20. Februar	keine Änderung
Elstern	1. August bis 28. Februar	keine Änderung
Rebhuhn	16. September – 30. November	16. September – 30. November, Bejagung nur, wenn 3 erfolgreich reproduzierende Brutpaare je 100 Hektar Revierfläche nachgewiesen sind. Die Regelung wird zeitlich auf 5 Jahre beschränkt.
Fasan	1. Oktober – 15. Januar	1. Oktober – 31. Dezember
Ringeltauben	Alttauben vom 20. August bis 31. März mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 20. August bis 31. Oktober und vom 21. Februar bis 31. März nur zur Schadensabwehr und nur auf Alttauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen.	Alttauben vom 20. August bis 31. März mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 20. August bis 31. Oktober und vom 21. Februar bis 31. März nur zur Schadensabwehr und nur auf Alttauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Acker-, Neueinsaaten von Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen
	Jungtauben ganzjährig mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Jungtauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen.	Jungtauben ganzjährig mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Jungtauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Acker-, Neueinsaaten von Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen.
Türkentauben	1. November – 20. Februar	1. November – 31. Dezember
Waldschnepfen	16. Oktober – 31. Dezember	keine Änderung

	Derzeit gültige Jagdzeiten	Zwischen MU und ML abgestimmter Vorschlag zur Änderung
Graugänse	1. August bis 15. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 1. September bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Graugänse ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Acker- oder Grünlandkulturen einfallen.	In Vogelschutzgebieten in denen mindestens eine Gänseart wertbestimmend ist: 1. August bis 30. September Außerhalb solcher Vogelschutzgebiete: 1. August bis 15. Januar
Kanadagänse	1. September bis 15. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd vom	In Vogelschutzgebieten, in denen mindestens eine Gänseart wertbestimmend ist:

	1. September bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Kanadagänse ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Acker- oder Grünlandkulturen einfallen.	1. August – 30. September Außerhalb solcher Vogelschutzgebiete: 1. August bis 15. Januar
Bläss- und Saatgänse	1. November – 15. Januar, in den in der Anlage zur VO genannten Vogelschutzgebieten ganzjährig geschont: VSG Untere Elbe VSG Niedersächsisches Wattenmeer VSG Westermarsch VSG Krummhörn VSG Ostfriesische Meere VSG Emsmarsch von Leer bis Emden VSG Rheiderland VSG Niedersächsische Mittel Elbe	Ganzjährig geschont
Nilgänse	1. August bis 15. Januar	In Vogelschutzgebieten, in denen mindestens eine Gänseart wertbestimmend ist: 1. August bis 30. September Außerhalb solcher Vogelschutzgebiete: 1. August bis 15. Januar
Stockenten	1. September - 15. Januar	In Vogelschutzgebieten, in denen mindestens eine Enten- oder Gänseart wertbestimmend ist: 1. September - 30. September Zusätzlich kann je Revier an 3 Tagen im Jahr im Rahmen von Treibjagden die Art bejagt werden. Außerhalb solcher Vogelschutzgebiete 1. September – 15. Januar
Krickenten	1. Oktober - 15. Januar	In Vogelschutzgebieten, in denen mindestens eine Gänseart, nicht jedoch die Krickente wertbestimmend ist, kann vom 1. Oktober - 15. Januar je Revier an drei Tagen im Jahr die Krickente im Rahmen von Treibjagden bejagt werden. Außerhalb der Vogelschutzgebiete, in denen Krickenten oder eine Gänseart wertbestimmend sind: 1. Oktober - 15. Januar
Pfeifenten	1. Oktober – 15. Januar	In Vogelschutzgebieten, in denen mindestens eine Gänseart, nicht jedoch die Pfeifente wertbestimmend ist, kann vom 1. Oktober - 15. Januar je Revier an drei Tagen im Jahr die Pfeifente im Rahmen von Treibjagden bejagt werden. Außerhalb der Vogelschutzgebiete, in denen Pfeifenten oder eine Gänseart wertbestimmend sind: 1. Oktober - 15. Januar

	Derzeit gültige Jagdzeiten	Zwischen MU und ML abgestimmter Vorschlag zur Änderung
Höckerschwäne	1. November - 20. Februar mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 1. Dezember bis 20. Februar nur zur Schadensabwehr und nur auf Höckerschwäne ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Acker- oder Grünlandkulturen einfallen	Außerhalb von Vogelschutzgebieten, in denen mindestens eine Gänseart wertbestimmend ist: 1. November - 20. Februar mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 1. Dezember bis 20. Februar nur zur Schadensabwehr und nur auf Höckerschwäne ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Acker- oder Grünlandkulturen einfallen
Bläßhühner	11. September – 20. Februar	Ganzjährig geschont

Sturm-, Mantel-, Heringsmöwen	1. Oktober – 10. Februar	Ganzjährig geschont
Silbermöwen	1. Oktober – 10. Februar	1. Oktober – 10. Februar In Vogelschutzgebieten, in denen die Art wertbestimmend ist: ganzjährig geschont

Ohne Jagdzeit in Niedersachsen:

Mauswiesel
Ringelgänse
Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerenten

Wildtruthähne
Wildtruthennen

Erläuterungen zu den Vorschlägen:

Schalenwild:

Ziel der Jagdzeiten muss es sein, die Bejagung des Schalenwildes in Intervallen vorzunehmen, um den jagdlichen Dauerdruck und damit die Gefahr vermehrter Wildschäden zu mindern.

Die im Rahmen der letzten Überarbeitung der Jagdzeiten vorgenommenen Verschiebungen der Jagdzeiten des einjährigen Wildes bei Reh-, Rot- und Damwild von Juni auf Mai haben sich bewährt. Damit wird in den Hauptmonaten des Setzens und der Aufzucht mehr Ruhe in den Revieren erreicht, gleichzeitig sinkt die Verwechslungsgefahr mit führenden Elterntieren.

Im Rahmen der Dialoggespräche wurde auch eine Vorverlegung der Jagdzeit der Rehböcke auf den 20. April diskutiert, wie sie im Landkreis Hildesheim über Jahre erfolgreich praktiziert wurde. Für diese Erweiterung wird seitens der Verbände kein Erfordernis gesehen.

Bei den Schalenwildarten Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild soll mit einer Blockbildung die Hauptbejagungszeit angeglichen werden und künftig am 1. August beginnen. Dies wurde in den Gesprächen sowohl vom ÖJV, dem Waldbesitzerverband als auch dem Verband der Berufsjäger gefordert. Der ZJEN spricht sich für möglichst weitgehende Jagdzeiten aus, um eine größtmögliche Flexibilität zu erhalten.

Eine Ausnahme bildet das weibliche Rehwild, da die Hauptpaarungszeit Ende Juli bis Mitte August liegt. Eine Bejagung des weiblichen Rehwildes zu dieser Zeit kann, da die Ricken sich von ihren Kitzen getrennt aufhalten, zum Abschuss eines führenden Elterntieres führen, das Tierenschutzproblem würde damit unnötig gesteigert.

Ähnliches gilt für die Abschüsse der Schmalrehe, die zu dieser Zeit mit den Ricken verwechselt werden können. Da sie eine zusätzliche Jagdzeit im Mai haben und zu dieser Zeit gut ansprechbar sind, soll ebenfalls auf eine Jagdzeit ab August verzichtet und die Jagdzeit ab September beibehalten werden.

Aufgrund der weiterhin hohen Schwarzwildbestände und der weiterhin erforderlichen Signalwirkung wird der Beginn der Jagdzeit auf Keiler und Bachen weiterhin der 16. Juni sein. Überläufer und Frischlinge bleiben ganzjährig bejagbar, so dass auftretende Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen abgewehrt werden können.

Die von der Deutschen Wildtierstiftung wie von der TU Dresden in Veröffentlichungen vertretene Auffassung, eine Verkürzung der Jagdzeit, z.B. indem im Sommer eine Ruhephase eingelegt wird und die Jagdzeit Ende Dezember endet, sei wildbiologisch sinnvoll, wird zwar im Ansatz geteilt. Bei einer Gesamtbewertung für das Land sind jedoch derzeit in vielen Regionen überhöhte Schalenwildbestände festzustellen. Gerade die großen, ziehenden Schalenwildarten stellen sich vielfach erst zu Beginn des Winters in den Wald ein und können dort erst dann intensiv bejagt

werden. Außerdem muss im Sommer die Möglichkeit bleiben, an schadensgeneigten Flächen zu jagen.

Das Wild stellt im Winter seinen Stoffwechsel um, damit sind gerade die Rudel und Rotten bildenden Wildarten von einer winterlichen Beunruhigung durch die Jagd stärker betroffen als das im Verband Ricke-Kitz ziehende Rehwild. Daher wird ein früheres Ende der Jagdzeit für die Wildarten Rot-, Dam-, Sika-, Muffel- und Schwarzwild vorgesehen und die Jagdzeit im Januar um zwei Wochen verkürzt, das Jagdzeitende auf den 15. Januar verlegt. Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden kann die Jagdbehörde nach § 26 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 die Schonzeit für einzelne Jagdbezirke aufheben.

Wie vom ÖJV, dem Landesrechnungshof und Waldbesitzern gefordert, wird die Jagdzeit der Rehböcke angepasst, sie endet Mitte Januar. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den Rehwildabschuss bei den Drückjagden im Herbst und Winter leichter zu erfüllen. Beim übrigen Rehwild bleibt es hingegen bei der Bejagung bis Ende Januar.

Niederwild:

Ausgewählte Streckenergebnisse der letzten Jahre

Wildart	V-RL	JJ 2006	JJ 2007	JJ 2008	JJ 2009	JJ 2010	JJ 2011	JJ 2012
Rebhühner	A	2.814	2.876	2.212	1.858	1.325	827	685
Türkentauben	B	2.023	1.775	1.585	2.279	1.647	1.725	1.656
Waldschnepfen	A	8.224	10.026	9.845	8.351	4.966	4.528	5.770
Blässhühner	A	1.415	1.399	1.209	1.157	1.110	754	849
Sturmmöwen	B	-	-	59	50	-	30	3
Silbermöwen	B	4.100	3.515	3.255	3.865	3.249	3.189	3.406
Mantelmöwen	B	26	-	15	16	14	-	-
Heringsmöwen	B	-	-	-	-	-	98	-
Krickenten	A	2.155	2.320	2.603	2.117	1.642	1.697	1.719
Pfeifenten	A	1.330	1.117	1.460	1.602	1.418	1.309	1.442
Höckerschwäne	B	152	163	269	238	294	285	196
Saatgänse	A	5	8	185	185	239	281	202
Blässgänse	B	105	45	1.025	1.308	1.416	1.691	2.070
Graugänse	A	9.111	8.516	9.670	10.297	11.185	11.912	13.491
Kanadagänse	A	212	191	465	476	500	595	756
Nilgänse		22	46	1.341	2.297	2.268	2.438	3.084
Stockenten	A	115.739	114.153	116.707	110.469	100.361	82.959	100.382
Ringeltauben	A	198.523	218.528	225.471	222.884	204.859	159.146	169.830
Fasan	A	148.480	93.268	92.052	61.626	61.626	56.645	45.231
Hasen		111.754	121.239	100.166	94.020	87.814	72.739	70.277
Kaninchen		37.683	46.904	31896	39.295	39.061	43.060	40.897

a) Hase

Die LjN hält eine Verkürzung der Jagdzeit, unterstützt durch den NABU, für sinnvoll. Aus wildbiologischen Gründen soll bei dieser Art, die überwiegend im Rahmen von Treibjagden erlegt wird, die Jagdzeit am 31. Dezember enden.

b) Wildkaninchen

Eine Veränderung Jagdzeiten wird von keinem Verband gefordert. Die Jagdzeiten sollen, auch da die Bejagung am effektivsten in der Zeit Januar u. Februar stattfindet, beibehalten werden.

c) Füchse, Stein- und Baummarder, Iltisse, Hermeline,

Die vorhandenen Studien, wie z.B. die Shekkermannstudie in den Niederlanden, in der Stollhammer Wisch oder auch am Dümmer, zeigen als Hauptprädatoren

a) der Gelege Fuchs, Hermelin, Iltis, Marder und Igel, Waschbär, Marderhund, Mink, Rabenkrähe;

b) der Küken Vögel, insb. Greifvögel, Rabenkrähe

Der seitens des ÖJV aufgestellten Forderung einer Positivliste von bejagbaren Tieren, die eine Bejagung der Prädatoren Baummarder, Iltis, Hermelin, Rabenkrähe sowie Elster ausschließt, kann aufgrund der vorliegenden vielfältigen Studien zu Prädatoren nicht gefolgt werden. Der Schutz der Wiesenbrüter steht im Vordergrund, zudem würden effektive Jagdmethoden ausgeschlossen. Bei den Füchsen hat nach dem Erlöschen der Tollwut aufgrund der Tollwutimmunisierung die Population unabhängig von Schutzgebietsgrenzen sehr hohe Dichten erreicht. Damit verbunden sind immer wieder auftretende Krankheiten, die direkt oder indirekt auf Mensch oder Haustier übertragen werden können, wie, z.B. Tollwut, Räude oder auch Staupe. Die in den Dialoggesprächen eingebrachte Forderung des NABU und des ÖJV, aufgrund der fehlenden Nutzung die Bejagung des Fuchses im Sommer einzustellen, kann aus o. g. Gründen nicht gefolgt werden. Auch der Schutz der Boden brütenden Vögel kann einen sinnvollen Grund für eine Bejagung der Füchse darstellen.

Der ÖJV fordert die Einstellung der Bejagung der Arten Baummarder, Iltis und Hermeline. Gerade beim Hermelin ist nachgewiesen, dass diese Art nicht nur das Gelege aufnimmt, sondern auch die brütende Henne prädiert. Eine Änderung der Jagdzeiten ist daher bei diesen zu den Prädatoren zählenden Wildarten nicht vorgesehen.

d) Dachse

Die Population der Dachse hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Auch diese Art gehört mit zu den Prädatoren der Wiesenbrüter. Die derzeitige Jagdzeit war auf die Winterruhe des Dachses eingerichtet. In den Dialoggesprächen forderten NABU und ÖJV eine Verkürzung der Jagdzeit auf die Wintermonate, die anderen Verbände befürworten die vorhandene Jagdzeit. Da diese jedoch durch den immer später einsetzenden Winter sich ebenfalls zeitlich verschiebt, seine Stellung als Prädatoren nicht mit den anderer Arten zu vergleichen ist und die Hauptnutzung

in der Winterschwarte liegt, soll seine Bejagung künftig ab dem 1. Oktober beginnen. Sollte wider Erwarten in einzelnen Niederwildrevieren eine verstärkte Prädation durch den Dachs eintreten, besteht die Möglichkeit der Jagdbehörde aus Gründen des Artenschutzes (§ 26 Abs. 2 NJagdG) die Schonzeit für einzelne Reviere aufzuheben.

e) Waschbären

Der ÖJV hat eine Verkürzung der Jagdzeit auf Ende Februar gefordert; die NLF weisen darauf hin, dass der Waschbär verstärkt als Prädator in Höhlenbruten auftritt, da er mit seinen langen Vorderbeinen tief in die Höhlen greifen kann.

Um in den Feld- und Waldrevieren eine „Winterruhe“ eintreten zu lassen, soll der Waschbär, der in der Regel im Rahmen der Ansitze auf andere Wildarten erlegt wird oder mit der Falle gefangen wird, zwar weiterhin eine lange Jagdzeit behalten, diese soll künftig einen Monat früher, Ende Februar enden.

f) Marderhunde, Mink, Nutria

Die Arten gehören wie der Waschbär zu den sog. Neozoen, die einer intensiven Bejagung unterliegen sollen. So verdrängt z.B. der Mink den heimischen Europäischen Nerz aus seinem angestammten Lebensraum, der Nutria tritt an den Flussläufen neben dem Bisam auf und sorgt mit seiner Bauaktivität vermehrt für Schäden sowohl an den Deichen wie auch an landwirtschaftlichen Kulturen.

Bei keiner dieser Arten wird seitens der Verbände eine Änderung der Jagdzeit gefordert.

g) Rabenkrähe

Die Rabenkrähe gehört zu den Arten, die im Rahmen der o. a. Untersuchungen als Prädator immer wieder benannt wird.

Der NABU fordert eine Aufhebung der Jagdzeit, da die Bejagung die Situation nicht verbessere. Nicht die Bejagung der Zugvögel sei Ziel, sondern die Bejagung der Brutvögel, dazu wäre es sinnvoll die Jagdzeit im Frühjahr zu verlängern. Dies ist aus Sicht des Fachreferates jedoch auf Basis des EU-Rechts so pauschal nicht möglich.

Die LJV verweist in diesem Zusammenhang zum einen auf die Prädation der Gelege, insbesondere auch von Singvögeln und darauf, dass die Rabenkrähe von der Bewirtschaftung in der Landwirtschaft stark profitiere und daher die Bestände stark zugenommen hätten. Sie sehen die Krähenbejagung als Teil eines Verbundsystems zur Stützung seltener Brutvogelpopulationen.

Die derzeitige Bejagungszeit deckt die geforderte Eindämmung der Brutvogelpopulation ab. Mit der Bejagung der Jungvögel im August bis Oktober kann der Zuwachs des Jahres abgeschöpft werden. In einer weiteren Hauptaktivitätsphase der Jagd auf die Rabenkrähe im Februar können Teile der Brutvogelpopulation entnommen werden.

In Übereinstimmung mit MU soll die Jagdzeit nicht verändert werden.

h) Elster

Es wurden keine Anregungen zur Änderung der Jagdzeiten eingebracht, auch da sich die derzeitige Jagdzeit bewährt hat. Eine Änderung der Jagdzeit ist daher nicht vorgesehen.

i) Rebhuhn

Seit dem Jahr 2001 hat sich die LjN über eine Vereinbarung freiwillig verpflichtet, die Bejagung auf diese Wildart einzustellen, wenn in einem Revier weniger als drei Brutpaare je 100 ha erfolgreich reproduzieren. Sie weist darauf hin, dass die Motivation für die Jäger Biotop verbessernde Maßnahmen wie Blühstreifen zu gestalten, sich auch aus der Verantwortung für das Rebhuhn ableitet.

Das Rebhuhn hat in Niedersachsen zwar insgesamt betrachtet in den vergangenen Jahrzehnten in seinem Bestand stark abgenommen. Blickt man jedoch einzelne Regionen und Reviere, so ist festzustellen, dass es bei entsprechenden Biotopmaßnahmen und landwirtschaftlichen Strukturen deutliche Schwerpunktorkommen gibt. In diesen Fällen ist die Besatzdichte so hoch, dass auch eine Bejagung an dem guten Erhaltungszustand der lokalen Populationen keine Veränderung herbeiführen wird. Eine Nutzung ist auch EU-konform möglich.

Im Rahmen der Dialoggespräche wurde die Möglichkeit diskutiert, eine Bejagungsschwelle in die Verordnung aufzunehmen. Dieses soll nun aufgegriffen werden. Die Jagdzeit bleibt unverändert bestehen. Es wird jedoch zusätzlich aufgenommen, dass eine Bejagung nur stattfinden darf, wenn in dem Revier 3 oder mehr Brutpaare je 100 ha Revierfläche erfolgreich reproduziert haben.

Um eine Überprüfung der Regelung zu ermöglichen, wird diese in ihrer Gültigkeit auf 5 Jahre begrenzt.

j) Fasan

Eine Veränderung der Jagdzeit wird in den Dialoggesprächen nicht gefordert. Dennoch soll, wie auch beim Hasen, die Jagdzeit aus wildbiologischen Gründen um zwei Wochen verkürzt werden.

Da auch der Fasan überwiegend im Rahmen von Treibjagden bejagt wird, soll die Bejagung in den Winter hinein minimiert werden.

k) Ringeltaube

Im Rahmen der Dialoggespräche stellt der NABU die Bejagung in der Zeit der Schadensabwehr aufgrund der Verwechslungsgefahr in Frage.

Die Jagdzeit ist auch bei dieser Art so ausgerichtet, dass eine Störung der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit unterbleibt. Die EU-Richtlinie sieht in Art. 9 vor, dass von diesen Vorgaben zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen abgewichen werden kann. Diese Regelung ist die Grundlage der derzeitigen Erweiterung der Jagdzeiten zur Schadensabwehr. Zuvor wurden insbesondere in den Gemüseanbauregionen in jedem Landkreis einzeln die Allgemeinverfügungen zur Schadensabwehr erlassen.

Die Gefahr der Verwechslung wird hier nicht gesehen, denn Jung- und Alttauben unterscheiden sich durch den bei den Alttauben deutlich sichtbaren weißen Halsring und die Verwechslung mit der Hohltaube ist aufgrund der Größe und der Farbunterschiede ebenfalls nicht gegeben.

Die derzeitige Regelung der Jagdzeiten hat sich grundsätzlich bewährt. In den Dialoggesprächen wurde herausgearbeitet, dass die Gründe für eine Schadensabwehr derzeit nicht eng genug abgegrenzt sind. Es wird daher eine angepasste Formulierung für den Schadensgrund aufgenommen (...die in Trupps auf Ackerkulturen sowie Neueinsaaten von Grünland- oder Baumschulkulturen...).

l) Türkentaube

In den Dialoggesprächen wurde seitens des ÖJV die Einstellung der Bejagung gefordert. Die Lebensräume, die die Türkentaube nutzt, sind in vielen Gegenden verschwunden. In vielen Revieren wird sie, da sie keinen Wildschaden anrichtet, nicht oder nur als Beifang einer Ringeltaubenjagd oder Treibjagd bejagt. Die Jagdzeit wird daher auf die Monate November und Dezember verkürzt.

m) Waldschnepfe

Die Bestände der Waldschnepfe unterliegen wie die jeder Wildart Schwankungen. Die Anzahl der erlegten Schnepfen spiegelt nicht die Entwicklung der Bestände wieder. Die Zahl der Lager Schnepfen nimmt jährlich zu, wie bei den Drückjagden im Winter gut feststellbar ist. Dies ist sicherlich in Teilen begründet mit der vorherrschenden Winterwitterung, die die Teilzieher zum Bleiben veranlasst.

Im Nachbarland Frankreich liegen die Strecken im hohen sechsstelligen Bereich. In Niedersachsen lag die Strecke der letzten 5 Jahren zwischen 5.000 und 8.000 Schnepfen. Den Berichten von wetland international zufolge kann die Population als stabil betrachtet werden.

In den Dialoggesprächen wurde seitens der Verbände kein Änderungsbedarf gesehen. Es wird daher vorgeschlagen, die Art weiter unverändert zu bejagen und damit auch als Lebensmittel nutzen zu können.

n) Blässhühner

Die Strecken der Blässhühner sind stetig rückläufig, vor allem, da sie kein nutzbares Wildbret liefern. Gleichzeitig ist die Art für viele Greifvögel, so den Seeadler, während langer Frostphasen mit zugefrorenen Gewässern eine bedeutende Nahrungsquelle. Das Blässhuhn ist mittlerweile die häufigste Art an Stillgewässern, sein Bestand hat sich in den vergangenen Jahrzehnten nicht verändert. Es gilt, zumindest während der Revierabgrenzung, als unverträglich gegenüber anderen Arten und kann die Brutgeschäfte auch seltener Arten damit stören. Die geringe Zahl erlegten Wildes zeigt, dass dies jedoch nur für wenige Revierinhaber ein Grund ist, die Art zu bejagen. Die Jagdzeit wird daher aufgehoben.

In einem begleitenden Erlass werden die Landkreise auf die Möglichkeiten des § 26 Abs. 3 NJagdG hingewiesen. Eine Aufhebung der Schonzeit für einzelne Reviere ist möglich, wenn dieses aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist.

o) Höckerschwan

Die Bestände des Höckerschwans sind angestiegen. Die Bejagung des Höckerschwans wird überwiegend zur Schadensabwehr der Fraß- und Trittschäden vorgenommen. Dabei wird er mit der Kugel erlegt und zuvor mit Fernglas oder Zielfernrohr angesprochen, eine Verwechslungsgefahr wird nicht gesehen. Dem Schutzkonzept für nordische Gänse folgend, wird die Jagdzeit in den Schutzgebieten, in denen Gänse wertbestimmende Arten sind, aufgehoben, außerhalb dieser Gebiete bleibt die Jagdzeit erhalten.

p) Sturm-, Mantel- und Heringsmöwen

Die Sturm-, Mantel- und Heringsmöwen sollen aufgrund der gegen „Null“ tendierenden Strecken eine ganzjährige Schonzeit erhalten.

q) Silbermöwen

Silbermöwen, deren Bestand lt. Vollzugshinweisen in Niedersachsen auf rd. 62.000 Stück geschätzt wird und deren Erhaltungszustand seitens des NLWKN als gut eingestuft wird, sollten

auch weiterhin bejagt werden. Ein Gutteil der Nahrung besteht aus Vogeleiern, Jungvögeln oder auch Kleinsäugetern bis zu einer Größe von Jungkaninchen, so dass diese Möwenart zumindest regional als Prädator eingestuft werden kann, gleichzeitig gilt sie als möglicher Übertragungsweg von Krankheiten, z.B. Salmonellen bei der Schweineaußenhaltung.

Da die Silbermöwe eine Wildart ist, die gleichzeitig wertbestimmende Art in einigen Vogelschutzgebieten ist, wird eine Differenzierung ihrer Jagdzeit vorgenommen: In Vogelschutzgebieten, in denen sie wertbestimmend ist, darf sie nicht bejagt werden. Außerhalb dieser Vogelschutzgebieten, bleibt die geltende Jagdzeit erhalten.

r) Grau-, Bläss-, Saat-, Kanada- und Nilgänse

Allgemein

Rechtliche Grundlage für die Bejagung der Gänsearten (außer Nilgans) ist die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (v. 20.11.2009). Art. 1 der RL hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten als Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten!

Die KOM hat einen Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie herausgegeben. Danach ist die Legitimität der Jagd auf wild lebende Vögel als Form nachhaltiger Nutzung anerkannt und wird als eine der vielfältigen Formen der Nutzung eines Natura 2000-Gebietes betrachtet. Da Jagd gleichzeitig eine Frage der Bewirtschaftung ist, soll aus Sicht der KOM eine Klärung an Ort und Stelle erfolgen.

Art. 7 und Anhang II legen fest, welche Gänse und Enten bejagt werden können. Zudem enthält die Richtlinie auch die Vorgabe, dass eine Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit und während des Frühjahrszuges zu den Nistplätzen grundsätzlich ausgeschlossen sein soll. Ausnahmen, z. B. zur Schadensabwehr, sind jedoch vorgesehen.

Nachhaltigkeit der Nutzung

In den Schutzgebieten sieht die KOM ein Problem bei einer übermäßigen Bejagung und damit einer Nutzung der Art, die mit den Erhaltungsmaßnahmen kollidiert.

Eine nachhaltige Entnahme ist aus Sicht der KOM gegeben, wenn der Entnahmeumfang einen ausgewogenen Ersatz durch natürliche Prozesse gestattet, z. B. durch eine geringere natürliche Sterblichkeits- und/oder bessere Reproduktionsrate ausgeglichen wird. Arten mit niedriger natürlicher Sterberate, wie z. B. Gänse werden durch die Jagd in ihrer Zahl gemindert. Sie gleichen dies jedoch durch eine höhere Reproduktionsrate als nicht bejagte Populationen aus.

Ein jagdlicher Eingriff bringt die Art und Population der Gänse nicht in Gefahr, weshalb Gänse grundsätzlich nachhaltig nutzbar sind. Nach den im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Zielen muss die Nutzbarkeit der Naturgüter nachhaltig gesichert sein. Im Gesetz über die biologische Vielfalt ist aufgeführt, dass die herkömmliche Nutzung biologischer Ressourcen, die mit den Erfordernissen der Erhaltung oder nachhaltigen Nutzung vereinbar ist, zu schützen und zu fördern ist. Weiterhin ist hier festgelegt, dass biologische Ressourcen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete zu regeln sind, um ihre nachhaltige Nutzung zu gewährleisten. Nutzbare Arten können daher auch nachhaltig genutzt werden.

Durch internationale Wasser- und Watvogelzählungen werden jährliche Bestandseinschätzungen der Gänse gewonnen. Wie bei jeder Population frei lebender Tiere schwanken die Bestände. Sie liegen derzeit bei den in Deutschland dem Jagdrecht unterliegenden Arten weitaus höher als z.B. 1970 oder 1980. Bei den Gänsen allgemein haben sich die Bestände, so der Bericht des BfN von 2011, in den letzten 12 Jahren weiter vergrößert oder stabilisiert.

Dabei sind die Verlagerungen der Winterquartiere, in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts, wie sie bei der Blässgans von Südost- nach Nordwesteuropa stattgefunden haben, berücksichtigt. Die Winterbestände stiegen hierzulande an, verbunden mit einer Erholung der Gesamtbestandszahl.

Ein Vergleich der Bestandszahlen mit den Zahlen aus der jagdlichen Nutzung zeigt, dass die Nachhaltigkeit im Sinne der EU-Vogelrichtlinie für die bejagten Arten gegeben ist.

	1970	1980	1990	2007
Blässgans	60.000	800.000	1.400.000	1.000.000
Saatgans	300.0000	360.000	600.000	600.000
Ringelgans	110.000	190.000	320.000	200.000
Nonnengans	90.000	170.000	330.000	unbekannt
Graugans	250.000	380.000	525.000	500.000

Störungen durch die Jagd

Es sind Vorkehrungen zur Verhinderung zu treffen, sofern sich Störungen im Hinblick auf die Ziele der Vogelrichtlinie erheblich auswirken können. Die Störung muss angesichts der Zielsetzung der Richtlinie von erheblicher Bedeutung für den Erhaltungszustand der Arten sein. Ein bestimmtes Maß an Störung wird toleriert. Intensität, Dauer und Frequenz der Störwiederholungen sind wichtige Parameter. Von signifikanten Störungen wird gesprochen, wenn diese den Erhaltungszustand beeinträchtigen.

Alle Entwicklungen, die zur langfristigen Abnahme der Population der Arten in einem Gebiet führen, sind nach Ansicht der KOM als erhebliche Störungen zu betrachten. Gleichzeitig wird es als notwendig erachtet in Natura 2000-Gebieten je nach Empfindlichkeit der Art angemessene Jagdverbotszonen auszuweisen.

Nach dem heutigen Wissensstand der Wildbiologie werden Wasser- und Watvögel durch die bei uns übliche Jagdausübung kaum gestört, wie jagdökologische Untersuchungen aus Nordamerika und die veröffentlichten Ergebnisse der europaweiten Wasservogelzählung des Internationalen Büros für Wasser- und Feuchtgebietsforschung belegen. Durch eine beachtliche Flexibilität ihres Aktivitätsrhythmus sind Wasser- und Watvögel in der Lage, störungsbedingte Defizite zu kompensieren (vgl. Untersuchungen am Ermatinger Becken / Bodensee).

Vorschläge zur künftigen Bejagung

In Abwägung der Ziele und Notwendigkeiten des Artenschutzes mit dem verfassungsrechtlich geschützten Eigentum (im Hinblick auf Nutzung und Schadensabwehr) gilt es einen Mittelweg zu finden. Die Änderung der Jagdzeiten kann dabei nur eine Komponente eines Gänsemanagements darstellen.

Die Auswahl der Rastgebiete erfolgte artenscharf, sie stellen die wesentlichen Rastgebiete der jeweils wertbestimmenden Arten dar. Ohne Berücksichtigung des Nds. Wattenmeeres (und damit der Inseln) umfassen sie für die Vogelarten, die derzeit eine Jagdzeit haben, eine Fläche von rd. 130.000 ha. Entschädigungen werden im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz nur innerhalb der Schutzkulisse gezahlt.

Das NLWKN hat in den Jahren 2010 bis 2012 Erhebungen zu den Schäden auf Acker- und Grünlandflächen in den Gänserastgebieten vornehmen lassen. Danach treten die höchsten Schäden durch Fraß und Tritt auf. Der derzeitige Honorierungsbeitrag von 265,- Euro je Hektar ist in den Randbereichen der Rastgebiete ausreichend, in den Kerngebieten deckt dieser neben einem Anteil für höhere Aufwendungen nur ein Ertragsrisiko von 7-8 % des auf unbeästen Flächen zu erwartenden Ertrages ab. Auf Ackerflächen im Rheiderland wurde für das Jahr 2012, je nach Ackerfrucht, ein Verlust von 800,- bis 3.000,- Euro (bei Doppelfraß) errechnet.

In den Schutzgebieten der nordischen Gänsearten soll sich die Bejagung am Schutzziel dieser Arten ausrichten, gleichzeitig soll sich der Schutz - und damit die Ruhezeiten - auf diese Vogelschutzgebiete konzentrieren. Die Jagd auf Wasservogelwild soll in den Gebieten, in denen Gänse wertbestimmend sind, Ende September, kurz vor Ankunft der ersten ziehenden Gänse, enden.

Für die Graugans beginnt die Jagdzeit in den Schutzgebieten, in denen eine Gänseart wertbestimmend ist, im August und endet Ende September. Unter dieser Voraussetzung soll auch die Bejagung der in ihrem Bestand zunehmenden Kanada- und Nilgans in den Vogelschutzgebieten, in denen eine Gänseart wertbestimmend ist, ab 1. August beginnen und Ende September enden.

Eine rechtmäßige, nachhaltige Nutzung der Arten gem. EU-Richtlinie außerhalb der Schutzgebiete bleibt, auch da die Bestandszahlen einen guten Erhaltungszustand nachweisen, möglich. Außerhalb der Schutzgebiete mit Gänsen als wertbestimmender Art sollen daher die Jagdzeiten für Grau-, Kanada- und Nilgänse am 15. Januar enden. Gleichzeitig wird der Beginn der Bejagung einheitlich auf den 1.8. vorverlegt.

Bei Bläss- und Saatgans wird die Jagdzeit aufgrund der erhöhten Verwechslungsgefahr mit den noch selteneren Gänsearten Zwerggans und Kurzschnabelgans aufgehoben.

s) Stockente

Die Stockente hat in den vergangenen 10 Jahren in ihren Beständen in Deutschland etwas abgenommen, dies ist einem veränderten Zugverhalten im Zusammenhang mit den mildereren Wintern zuzuschreiben. Der größte Teil der bejagbaren Population entstammt jedoch der einheimischen Brutpopulation.

Die Bejagung der Enten findet vorwiegend kleinräumig an einem Gewässer statt, so dass ein direkter Bezug zur Bejagung der Gänse oder auch deren grundsätzliche Beeinträchtigung nicht hergestellt werden kann.

Um jagdberuhigte Zonen für die Enten zu erhalten, wird die Jagdzeit vergleichbar der Bejagung der Gänse angepasst: In Vogelschutzgebieten, in denen andere Enten- oder Gänsearten wertbestimmend sind, soll die Jagd beschränkt werden auf den Monat September.

Da die Stockente häufig im Rahmen von Treibjagd miterlegt werden und diese Störungsereignisse zeitlich begrenzt sind, soll es den Revieren ermöglicht werden, die Art auch im Rahmen dieser Gesellschaftsjagden mitzuerlegen. Je Revier soll daher über den genannten Zeitraum hinaus an drei Treibjagdtagen die Bejagung ermöglicht werden.

Sind keine Enten- oder Gänsearten wertbestimmend, gilt die Jagdzeit, die auch außerhalb von Vogelschutzgebieten vorgesehen ist: September bis Mitte Januar.

t) Krick- und Pfeifente

Krick- und Pfeifente haben ähnlich wie Gänse und Schwäne von dem verbesserten Nahrungsangebot profitiert und zeigen deutlich steigende Tendenzen in den vergangenen 15 Jahren. Einer Bejagung steht aus Sicht der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung grundsätzlich nichts entgegen.

Außerhalb der Schutzgebiete gilt die bisherige Regelung fort. Innerhalb von Schutzgebieten, in denen die jeweilige Art wertbestimmend ist, wird deren Bejagung ausgeschlossen. Ist die Art nicht wertbestimmend, kann sie auch hier zusätzlich an drei Tagen im Rahmen einer Treibjagd miterlegt werden.